

Ausbildungsbetriebe des Kreises Stormarn

- Holztechnik -



Vorvertrag zur Berufsausbildung im Berufsfeld Holztechnik¹⁾ „Tischler/Tischlerin“/“Holzmechaniker/Holzmechanikerin“

zwischen

Vorname/Nachname

Geburtsdatum/Geburtsort

Straße

Postleitzahl/Ort

und

Ausbildungsbetrieb

Straße/HsNr/Postleitzahl/Ort

Die Vertragspartner sind sich durch die Zusage und die Annahme²⁾ darüber einig, dass

Name des Schülers/der Schülerin und späteren Auszubildenden

nach dem bestandenen Berufsgrundbildungsjahr (BGJ)
die Ausbildung als Tischler/Tischlerin, Holzmechaniker/Holzmechanikerin
ab dem 1. September im 2. Ausbildungsjahr bei dem obigen Ausbildungsbetrieb fortsetzt.³⁾

Die Betriebszugehörigkeit beginnt mit der Aufnahme in das
2. Ausbildungsjahr unter gleichzeitigem Abschluss des Ausbildungsvertrages.⁴⁾

Die vorgesehenen Praktikumszeiten während des BGJs sind auch in den Schulferien in dem kooperierenden Betrieb zu absolvieren.

Der Ausbildende bzw. dessen Stellvertreter wird ermächtigt, sich über den Leistungsstand im BGJ zu informieren.

Ort

Datum

Ausbildungsbetrieb

Auszubildende/Auszubildender

E-MAIL

Gesetzlicher Vertreter/gesetzliche Vertreterin

Dieser Aufnahmebogen enthält personenbezogene Daten, die gemäß § 30 Abs. 1 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes (SchulG) erhoben und verarbeitet werden. Die Erhebung und Weiterverarbeitung der Daten erfolgt zur gesetzmäßigen Durchführung des Schulverhältnisses und setzt Ihre Einwilligung nicht voraus. Die Datenverarbeitung richtet sich nach der Verordnung EU 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung), den datenschutzrechtlichen Vorschriften des Schulrechts (insbesondere SchulG, Schul-Datenschutzverordnung, ggf. Schulart-Verordnung) sowie den ergänzenden Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes. Weitere Hinweise zur Datenverarbeitung: <https://bsahrensburg.de/bewerbungsformulare/>.

1) Ausbildungsberufe des Berufsfeldes V Holztechnik

2) Berufsschulordnung § 2 Aufnahme (3) „...und eine Zusage für die Ausbildung ... nachweist.“

3) Das BGJ wird auf die berufliche Erstausbildung angerechnet (NBI. KM Schl.-H:1978; Beschluss KMK 19. Mai 1978); BBiG vom 1.4.2005: wird gemäß § 7 ab 1.8.2009 neu geregelt.

4) Die Probezeit ist nach dem BBiG §§ 3, 4 geregelt und im Ausbildungsvertrag aufgeführt.